Merkblatt
Gebrauchsmuster in Deutschland

Keine Prüfung der Schutzvoraussetzungen

Für eine Gebrauchsmusteranmeldung erfolgt keine Prüfung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit (nachfolgend als „Schutzvoraussetzungen" bezeichnet). Geprüft werden nur Formerfordernisse und die Eintragbarkeit an sich. Wenn jedoch eine der Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt ist, kann aus dem Gebrauchsmuster kein Schutz hergeleitet werden.

Auf Antrag erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt einen Rechercherbericht mit einer Liste der für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Gebrauchsmusters relevanten Dokumente des Standes der Technik. Ein solcher Antrag ist optional und kann vom Anmelder sowie jedem Dritten gestellt werden. Wir empfehlen dringend, einen Rechercheantrag zu stellen und die darin angegebenen Dokumente sorgfältig zu analysieren, wenn Sie gegen einen potentiellen Verletzter vorgehen wollen.

Laufzeit

Die Laufzeit eines deutschen Gebrauchsmusters beträgt zunächst 3 Jahre ab dem Tag, der dem Anmeldedatum folgt. Gegen Zahlung von Aufrechterhaltungsgebühren kann die Laufzeit dann um weitere 3 Jahre verlängert werden, und weiter um zwei Perioden von jeweils 2 Jahren, bis zu einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren ab dem Tag, der dem Anmeldedatum folgt. Wenn das Gebrauchsmuster von einer Patentanmeldung abgezweigt wurde, gilt das Anmeldedatum der Patentanmeldung als Anmeldedatum des Gebrauchsmusters.

Nichtigkeit

Jeder Dritte kann während der gesamten Laufzeit des Gebrauchsmusters und auch nach deren Ende beim Deutschen Patent- und Markenamt einen Antrag auf Löschung der Gebrauchsmustereintragung wegen Nichterfüllung einer oder mehrerer der oben genannten Schutzvoraussetzungen stellen.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben. Eine übliche Kennzeichnung ist 'D.B.G.M.', 'D.G.M.', 'Deutsches Bundesgebrauchsmuster' oder 'Deutsches Gebrauchsmuster', optional zusammen mit der Eintragungsnummer. Wird eine Kennzeichnung benutzt, dann muss der Gebrauchsmusterinhaber jeden interessierten Dritten auf Antrag informieren, auf welches Gebrauchsmuster (Eintragungsnummer) sich die Kennzeichnung bezieht.

EU-Mitgliedsländer

Deutschland ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Gebrauchsmuster hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Gebrauchsmuster geschützte Produkte durch den Gebrauchsmusterinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.